Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 6616.) Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, was folgt:

§. 1.

Der mit dem Gesetze vom 1. Mai 1865. (Gesetz-Samml. S. 209.) veröffentlichte, zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten vereinbarte Zolltarif, sowie das Gesetz und die Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 17. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 558. und 559. bis 561.) und das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie vom 2. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 350.), ferner der §. 4. der Verordnung vom 2. Juli 1861. wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops (Gesetz-Samml. S. 417.) und die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10. April 1866. (Gesetz-Samml. S. 221.) treten mit den in den §§. 3. bis 9. vorgesehenen Maaßgaben in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, mit Ausnahme der aus dem Zollverbande derselben ausgeschlossenen Theile, dergestalt sofort in Kraft, daß die Zollstellen sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung nach Inhalt derselben zu verfahren haben.

§. 2.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1867.

§. 3.

In Berücksichtigung der Interessen der durch die angeordnete Tarifänderung in erheblichem Maaße berührten Gewerbe werden für folgende Waaren die Sätze der ersten Tarifabtheilung vorübergehend anderweit festgesetzt, nämlich:

a) auf die Dauer von drei Monaten, vom Ablaufe des Monats an gerechnet, in welchem der Vereins-Zolltarif in den Herzogthümern in Wirksamkeit getreten ist,

1) für die unter Position $2^{c\,2}$ der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs bezeichneten baumwollenen Waaren auf 25 Rthlr. für den Zollzentner,

2) für die unter Position 18^{a} a. a. O. bezeichneten Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaaren auf 110 Rthlr., und

3) für die unter Position 30^{c} und ^{d} a. a. O. bezeichneten seidenen und halbseidenen Waaren auf 110 Rthlr. für den Zollzentner;

b) bis zur Herstellung des zollfreien Verkehrs zwischen den Herzogthümern und den übrigen Preußischen Landestheilen,

1) für die unter Position $41^{c\,4}$ a. a. O. bezeichneten Waaren aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen und Metallfäden, unter Ausnahme der Fußteppiche und Strumpfwaaren, auf 30 Rthlr. für den Zollzentner, während

2) für getrocknete Cichorienwurzeln, Position $25^{p\,2}$ a. a. O., der zollfreie Eingang für den vorstehend zu b. bezeichneten Zeitraum nachgelassen wird.

Von Steinkohlen, Position 34^{b} a. a. O., wird kein Eingangszoll erhoben.

§. 4.

Das Verbot der Einfuhr und die Beschränkung der Durchfuhr von Salz, welche unter Position 25^{t} der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs ausgesprochen sind, treten nicht in Kraft.

Für Salz wird der Zoll von 12 Sgr. (16 Schillinge) für den Zollzentner erhoben, unter Gewährung einer Taravergütung von 10 Prozent für Salz in Fässern und von 3 Prozent für Salz in Säcken.

§. 5.

Die durch die provisorische Verordnung vom 13. April 1865. eingeführte Zollfreiheit für Vieh bleibt, jedoch unter Beschränkung auf den Eingang über die Landgrenze gegen Jütland, bestehen.

§. 6.

Rücksichtlich der für die Truppen und die Marine aus dem Zollvereinsge-

gebiet nach den Herzogthümern gelangenden Gegenstände ist auch ferner nach den bestehenden Verfügungen zu verfahren. Die den Behörden in den Herzogthümern aus dem Zollvereinsgebiet zugehenden Dienstmaterialien unterliegen dem Eingangszolle nicht.

§. 7.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

§. 8.

Die das Abfertigungsverfahren berührenden Bestimmungen unter Nr. V. VI. und VII. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs bleiben bis zur Herstellung des freien Verkehrs mit den übrigen Preußischen Landestheilen außer Anwendung. Auch treten die unter Nr. VIII. a. a. O. enthaltenen Bestimmungen über die Befugnisse der Zollämter bis zur anderweiten Organisation der letzteren nicht in Wirksamkeit, vielmehr bleiben vor der Hand die gegenwärtigen Befugnisse der Zollstellen aufrecht erhalten.

§. 9.

Die nach Nr. IX. der dritten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs bei der Abgabenerhebung außer Betracht bleibenden Gefällebeträge können bis zum Eintritt der Zollfreiheit zwischen den Herzogthümern und den übrigen Preußischen Landestheilen, jedoch nur für den kleinen Grenzverkehr, vom Finanzminister dahin erhöht werden, daß Waarenquantitäten, von denen zusammengenommen der Zoll nicht über $2\frac{1}{2}$ Schillinge beträgt, zollfrei eingebracht werden dürfen.

§. 10.

Zollvergütigungen, welche außer denjenigen für ausgeführten Zucker bisher für ausgeführte Fabrikate und für Holz bewilligt worden sind, dürfen nur noch bis zum Eintritt des freien Verkehrs zwischen den Herzogthümern und den übrigen Preußischen Landestheilen nach den bisher ergangenen und nach den von der Zollbehörde darüber zu erlassenden weiteren Anordnungen gewährt werden.

§. 11.

Die Zollvergütigung für ausgeführten Zucker wird in Gemäßheit der im Zollvereine bestehenden Vorschriften gewährt, und zwar in dem für den Zollverein vorgeschriebenen Satze für Fabrikate aus Indischem Zucker, soweit nach den dieserhalb von der Zollbehörde zu treffenden Anordnungen festgestellt worden ist, daß die Fabrikate aus Rohmaterial gewonnen sind, von dem der Zoll nach den Bestimmungen des Vereins-Zolltarifs entrichtet worden. Für die nach den bisherigen Tarifsätzen verzollten Bestände an Zucker bleibt die provisorische Verordnung, betreffend eine veränderte Feststellung der Zollvergütigung für ausgeführten Zucker, vom 9. Juli 1866. in Gültigkeit.

§. 12.

Es werden hiermit aufgehoben: die bisher in den Herzogthümern gültig ge-

gewesenen Tarife für die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle und für die Zolldeklarirungs-Gebühren, einstweilen jedoch mit Ausschluß der darin in Bezug auf die Kreditauflagen enthaltenen Vorschriften; ferner die Bestimmungen in den §§. 141. und 143. bis 147. der Zollverordnung vom 1. Mai 1838. über die von Strandgütern und von den einzuführenden Schiffen zu entrichtenden Zölle, nebst den diese Tarife und Bestimmungen abändernden Erlassen, insonderheit das Patent vom 4. Januar 1854., den Eingangszoll für Materialien und Geräthen zu Wasser- und Gasleitungen betreffend; endlich die Bestimmungen des Patents vom 9. Juni 1847. und der §§. 40. und 46. der Zollverordnung vom 1. Mai 1838. über die Rückzahlung des Eingangszolls von wieder ausgehenden Pferden, sowie über die Rückzahlung des erlegten Ausgangszolls im Falle späteren Verbleibens der Waare im Inlande.

§. 13.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und zur Festsetzung der Zollbeträge und Zollvergütungen nach dem Landesmünzfuße ermächtigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).